Satzung des Vereins
Perikles Projekt e.V.
Präambel

Das Perikles Projekt, Aufklärung 4.0 gestaltet Zukunft.

Wir verstehen uns als überparteiliche Denkfabrik gesellschaftspolitische Aufklärung und sozialer, innovativer Marktwirtschaft. Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Freiheit, die ihr wertschöpfendes Potential für die Gesellschaft entfalten kann, gehören für uns untrennbar zusammen.

Uns geht es um eine rechtsstaatliche und stabile Demokratie, die von einer offenen pluralistischen Gesellschaft getragen wird und nicht ausgrenzt, sondern in der sich alle Menschen ernstgenommen fühlen und diskursive Beteiligung Sinn stiftet.

Wir brechen Verkrustungen im Denken auf. Wir haben uns deshalb der modernen Weiterentwicklung und damit der Stärkung der demokratischen, diskursorientierten, transkulturellen, progressiven und nachhaltig wirtschaftenden Gesellschaft verschrieben.

Wir setzen auf die Kraft der Argumente und des Diskurses im gesellschaftlichen Miteinander. Wir tragen zur gesellschaftlichen Bildung bei. Wir möchten zur Förderung der Debattenkultur sowie von Bildung, Wissenschaft und Forschung in Deutschland beitragen. Das beginnt unserer Ansicht nach in der Schule. Wir möchten dazu beitragen, dass aus unseren Schulen und Universitäten die besten Köpfe der Welt kommen und diese mit einem offenen, demokratischen Wertekompass und einer Debattenkultur auf Spitzenniveau ausgestattet sind.

Im Wettbewerb der Meinungen und im freien Austausch der Ideen ringen wir um ideologiefreie, faktenbasierte Lösungen, die die Lebensbedingungen für jetzige und spätere Generationen bestmöglich gestalten – wir setzen auf neue Perspektiven statt festgefahrenen Meinungen.
Wir übernehmen mit dem Perikles Projekt, Aufklärung 4.0 Verantwortung.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Perikles Projekt – Aufklärung 4.0“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts am Sitz des Vereins einzutragen.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist dementsprechend ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein sieht sich folgender Zweckverfolgungen verpflichtet
   a. der Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
   b. der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO)
   c. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

(2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
   a. die Durchführung wissenschaftlicher methodenoffener Forschungsvorhaben und Studien sowie die zeitnahe Veröffentlichung und Publikation dieser, die sich mit der Umsetzung der Vereinszwecke und den Grundgedanken der Präambel beschäftigen;
   b. Konzepte zur Technologieoffenheit, um zukünftigen Generationen Möglichkeiten der freien Wahl ihres Lebens in einem nachhaltigen Lebensumfeldes zu erhalten (Enkeltauglichkeit);
   c. unter anderem Öffentlichkeitsarbeit; Durchführung von Veranstaltungen (wie Seminare, Konferenzen und im Rahmen des Zulässigen Kooperationen mit Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen), Fortbildungsmaßnahmen sowie Vorhaben und Projekte, die den satzungsmäßigen Zwecken (und nicht nur singulären Vorteilen) dienen und von einer überparteilichen Betrachtung und geistiger Offenheit geprägt sind;
   d. die umfassende Erörterung und neutrale sowie überparteiliche Würdigung mit den demokratischen Grundprinzipien vor allem in Form von Abs. 2 lit. b dieser Satzung.

(3) Der Verein kann diese Themen auch in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Förderung der Bildung dienen, er- und verarbeiten.

(4) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO durch die Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwenden.

(5) Der Verein ist berechtigt, sich an Einrichtungen mit gemeinnütziger Zielsetzung zu beteiligen oder Mitglied von Vereinen mit einer solchen Zielsetzung zu werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine zu fördern und zu unterstützen; durch eine Mitgliedschaft im Sinne des Satzes 1 darf keine wirtschaftliche Betätigung erfolgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden, deren Aufnahme der Vorstand beschlossen hat.
(2) Sowohl natürliche als auch juristische Personen können neben der ordentlichen Mitgliedschaft auch förderndes Mitglied werden.
(3) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten; dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen durch Beschluss. Ist eine fördernde Mitgliedschaft angestrebt, so muss dies aus dem Antrag hervorgehen; im Zweifel ist davon auszugehen, dass eine Ordentliche Mitgliedschaft angestrebt wird. Der Beitritt wird durch die schriftliche Bestätigung des Vorstands wirksam.
(4) Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung durch Beschluss erlassen oder mit Wirkung zum 01. Januar des auf den Beschluss folgenden Kalenderjahres ändern kann.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen mit der Auflösung.
(2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Halbjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

§ 7 Ausschluss

(1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck, die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.
(2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden; es ist ausreichend, wenn diese Aufforderung per E-Mail zugeht Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Den ordentlichen Mitgliedern steht ein gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung zu.
(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte, und haben den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
(3) Die Vereinsregeln sind zu beachten.
(4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand.
Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet ihrer gesetzlichen Kompetenzen insbesondere zuständig für
    a. die Wahl des Vorstands,
    b. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands des
    c. Vereins sowie die Wahl der Rechnungsprüfer,
    d. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
    e. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung (§ 4 Abs. 1),
    f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des
    g. Vereinszwecks,
    h. die Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände, welche ihr vom Vorstand zur
    i. Entscheidung vorgelegt worden sind,
    j. die Entgegennahme des Jahresberichts (§ 9 Abs. 3).

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in persona oder online, möglichst in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres statt. Die digital gefassten Beschlüsse sind rechtskräftig. Daneben sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet, oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung verlangt.
(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder (§ 3 Abs.1) zu erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist von den gemäß Abs. 3 Zuständigen innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Zur Beschlussfassung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und die Abstimmung wird per Handzeichen durchgeführt dies gilt auch für Wahlen. Auf Antrag von X müssen die Wahlen zu Vereinsorganen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Zu Satzungsänderungen (einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks) ist ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht; sie können jedoch beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben das Recht zur Wortmeldung.

(6) In der Mitgliederversammlung können sich Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe oder Wirtschaftsprüfer vertreten lassen; niemand kann jedoch zugleich mehr als drei andere Mitglieder in einer Mitgliederversammlung vertreten.

(7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung dem ältesten anwesenden Mitglied des Vorstands. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann, wenn dies dem Vereinsinteresse dienlich erscheint, Gäste zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung zulassen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinen zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

(3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

(6) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. (Dienstvertrag)

(7) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
(2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich Gesamtvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte des täglichen operativen Geschäfts, darf der Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (4-Augen-Prinzip) vornehmen.
(5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
(6) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu verabschieden, die Einzelheiten seiner Arbeit regelt. Sie ist mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder zu beschließen.
(7) Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat oder Arbeitskreise zu berufen.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.
(2) Der Vorstand kann durch Beschluss eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung oder einzelner Bereiche der Geschäftsführung beauftragen und entsprechend bevollmächtigen.
(3) Geschäftsführer sind dem Vereinszweck sowie dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben seine Anweisungen zu befolgen; sie bereiten die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlungen vor, stellen den Haushaltsvoranschlag und die Jahresschlussrechnung auf und verfassen den Jahresbericht. Darüber hinaus leisten Sie dem Beirat organisatorische Unterstützung in seiner Arbeit.
(4) Geschäftsführern kann durch Beschluss des Vorstands die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB eingeräumt werden.
(5) Der Vorstand kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen, die Geschäftsverteilung für die Geschäftsführer festlegen und einen Hauptgeschäftsführer bestimmen.

§ 14 Beirat

(1) Der Vorstand kann einen beratenden Beirat für fachliche Fragen bilden. Seine Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands berufen. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein Ehrenamt und damit unentgeltlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass den Mitgliedern des Beirats die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen Aufwendungen zu ersetzen sind.
(2) Die Berufungszeit beträgt zwei Jahre. Die erste Berufungszeit endet mit Ablauf des zweiten vollen Kalenderjahres nach dem Tag der Berufung. Jedes Beiratsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands abberufen werden oder seinerseits jederzeit sein Amt gegenüber dem Vorsitzenden des

Vorstands niederlegen. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Erweiterten Vorstands oder Geschäftsführer des Vereins können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.

(3) Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

(4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und die Geschäftsführer in Fragen, welche ihm der Vorstand vorlegt, und/oder welche der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, zu beraten.

(5) Sitzungen des Beirats werden in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden vom Vorsitzenden des Beirats mit einer angemessenen Frist einberufen. Auf Beschluss des Vorstands ist der Beirat mit einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden des Beirats einzuberufen. Die Einberufung des Beirats kann auf jedem Kommunikationsweg, insbesondere per Telefon, Fax und Email, erfolgen. Gleiches gilt für die Fassung von Beschlüssen oder Ratschlägen und deren Kommunikation gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung. Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführer können an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds durch Beschluss ein Ersatzmitglied berufen.

(7) Mitglieder des Beirats dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, der Erweiterte Vorstand versagt im Einzelfall die Teilnahme durch Beschluss. Mitglieder des Beirats haben im Falle der Teilnahme an der Mitgliederversammlung das Recht zur Wortmeldung.

§ 15 Protokolle

(1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

(2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Blicki e. V., Stephanstraße 53, 10559 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.